

Antragsteller: RMR

Straße, Hausnr.: Godorfer Hauptstr. 186

Postleitzahl, Wohnort: 50997 Köln

Telefon: 02236-8913-0

Bevollmächtigte(r):
(Bitte in diesem Fall Vollmacht beifügen)

E-Mail: mhaehnel@rmr-gmbh.de

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Amt für Umweltschutz
- Untere Naturschutzbehörde -
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG¹ / Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW²

1. Beschreibung des Vorhabens: siehe beigefügte Beschreibung des Vorhabens
2. Lage des Antragsgrundstückes:

Stadt / Gemeinde: Zons

Gemarkung: Flur: Flurstück(e):
Dormagen 009, 033 siehe Anlage
3. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1, 2 BauGB³ (Land-/Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau)
4. Das Antragsgrundstück liegt im Bereich eines (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

 Landschaftsschutzgebietes Naturschutzgebietes Naturdenkmales Geschützten Landschaftsbestandteiles

 Sonstiges:
5. Anlagen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

 Eine Beschreibung des Vorhabens, ein Lageplan und entsprechende Entwurfszeichnungen liegen als Anlage bei.

 Es wurde eine Bauvoranfrage bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

 Es wurde ein Bauantrag bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung

² Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV NRW 791) in der zurzeit geltenden Fassung

³ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung
C:\Users\IRKN10464\AppData\Local\Temp\notes\DEF372\Antrag Befreiung-Ausnahme § 67 BNatSchG, § 23 LNatSchG NRW.docx

Es wurde eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG beantragt (nur bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die keiner Zulassung durch eine andere Behörde bedürfen). Die Antragsunterlagen sollen auch für diesen Antrag gelten.

Sonstiges: Es wurde (Bezeichnung des Antrages) bei der (Bezeichnung der Behörde) beantragt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

Vollmacht

6. Begründung, soweit nicht aus anderen, als Anlage beiliegenden Unterlagen ersichtlich.

siehe Anlagen

Mir / Uns ist bekannt, dass die naturschutzrechtliche Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme / Befreiung keine Genehmigung darstellt, andere behördliche Entscheidungen über die Genehmigung / Zulassung meines / unseres Vorhabens (z.B. Baugenehmigung, Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 3 BNatSchG) nicht ersetzt und dass die naturschutzrechtliche Entscheidung unbeschadet aller privaten Rechte ergeht.

Köln, 19.07.2022

Ort, Datum

[Handwritten Signature]
Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Dieses Feld wird von der Unteren Naturschutzbehörde ausgefüllt:

Aktenzeichen: 68.4-40.01-

Verfahren:

- Befreiungsverfahren gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
- Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 4 a LG NRW i. V. m. Festsetzung nach LP

Instandsetzungsarbeiten an der Absperrstation des Streckenschiebers B 12 in der Rohrfernleitung der RMR

bei ca. RMR-km 176,985

**Beschreibung des Vorhabens
zum Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG**

/

Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW



Antragsteller und Bauherr:		RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH Godorfer Hauptstraße 186 D-50997 Köln Telefon: +49 (0) 22 36 / 89 13 – 0 Telefax: +49 (0) 22 36 / 89 13 – 164 Email: mhaehnel@rmr-gmbh.de
Entwurfs- verfasser:		Piping Gesellschaft für Ingenieurleistungen mbH Willbecker Straße 103 D-40699 Erkrath Tel. +49 (0) 2104 14268-19 Fax +49 (0) 2104 14268-24 Email piping-gmbh@t-online.de

Projekt: Instandsetzung der Absperrstation B 12 bei ca. RMR-km 176,985
Antragsteller: Rhein-Main-Rohrleitungstransportges. mbH, Godorfer Hauptstraße 186, D-50997 Köln
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

1. Beschreibung der Maßnahme / Erläuterungsbericht

1.1 Name und Geschäftssitz des Bauherrn:

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH

Godorfer Hauptstraße 186
D-50997 Köln

Telefon: +49 (0) 22 36 / 89 13 - 0
Telefon: +49 (0) 22 36 / 89 13 - 195
Telefax: +49 (0) 22 36 / 89 13 - 3-195
eMail: mhaehnel@rmr-gmbh.de

1.2 Beantragte Maßnahme

Die vorgesehene Baumaßnahme betrifft die Instandsetzung der Absperrstation B 12 der RMR.

Die Veranlassung dieser Maßnahme und weitere Details sind nachfolgend in der Kurzbeschreibung dargelegt.

Die nachfolgend gemachten Angaben basieren auf dem derzeit vorliegenden Bauherrentwurf und können durch die Bauausführungsplanung des Bauunternehmens noch geringfügig abweichen.

Für die Beurteilung der Baugrundbedingungen wurde durch „Das Baugrund Institut Dipl.-Ing. Knierim GmbH“, Solingen eine geologische Untersuchung im Bereich der Absperrstation durchgeführt.

Ergänzend zum Baugrundbericht wurde ein geotechnischer Bericht zur Vorbemessung der Grundwasserhaltung zur Trockenhaltung der Baugrube angefertigt.

1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Rhein-Main Rohrleitungstransportgesellschaft mit Sitz in Köln-Godorf betreibt eine Produktenrohrfernleitung für Mineralölfertigprodukte von der deutsch-niederländischen Grenze (Herongen) über Udenheim nach Ludwigshafen und in den Raum Frankfurt mit einer Gesamtlänge von 525 km.

Entlang der Rohrtrasse befinden sich in definierten Abständen Streckenschieber, welche zur Auslaufmengenbegrenzung in einem eventuellen Schadensfall notwendig sind. Zudem sind sie für die Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten (z.B. Rohrleitungsentleerung für Rohrauswechselungen) erforderlich.

Die Absperrstation B 12 ist Bestandteil des Fernleitungsabschnitts von Dinslaken nach Godorf und befindet sich im Bereich der Ortschaft Zons.

Die Absperrstation liegt im Rhein-Kreis Neuss, der Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 85. Nähere Informationen siehe beigefügtem Lageplan.

Erläuterungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Rohrfernleitungsabschnitte in den Bundesländern NRW, RP und Hessen wurde in den Jahren 1966 / 1967 eine „gewerberechtliche Erlaubnis“ nach der Verordnung für brennbare Flüssigkeiten (VbF) § 9 Abs. 2, Ausgabe 07.09.1965 sowie eine „wasserrechtliche Genehmigung“ nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §§.19 a bis c und f, Ausgabe 06.08.1964, durch die damalige Bezirksregierung ausgesprochen.

Projekt: Instandsetzung der Absperrstation B 12 bei ca. RMR-km 176,985
Antragsteller: Rhein-Main-Rohrleitungstransportges. mbH, Godorfer Hauptstraße 186, D-50997 Köln
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Durch die Novellierung der Regelwerke sind derzeit die „Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen“ (RohrFLtgV) und die „Technischen Regeln für Rohrfernleitungen“ (TRFL) die maßgebenden Vorschriften für die RMR.

Nach diesem Regelwerk ist eine Auffangwanne vorzuhalten, um Tropfleckagen aus Schraubverbindungen des Schiebers aufzufangen.

Die Rohrfernleitung der RMR besteht in den Trassen (außerhalb der Stationsanlagen) im Wesentlichen aus unter Flur liegenden, miteinander verschweißten Stahlrohren, Streckenschiebern und Schachtbauwerken mit Dichtemess- bzw. Molchmeldeeinrichtungen.

Die Streckenschieber sind Absperrorgane im Rohrleitungssystem und wurden in Abstimmung genehmigender Behörden in Abständen von ca. 10 – 15km sowie vor und hinter bedeutsamen Gewässern zur Auslaufmengenbegrenzung für einen eventuellen Schadensfall eingerichtet. Des Weiteren wird hiermit die Entleerung eines Teilabschnittes der Rohrleitung für Instandsetzungsarbeiten ermöglicht.

Die Anforderungen an eine Rohrfernleitung für einen sicheren Betrieb sind in der TRFL Abschnitt 11.1 „Planung von Einrichtungen für den Betrieb der Rohrfernleitung“ beschrieben und werden von der RMR erfüllt.

Aufgrund der Forderung in Pkt. e) der TRFL Abschnitt 11.1 „... aus Betriebseinrichtungen austretende Flüssigkeiten aufgefangen werden können“ steht der Streckenschieber in einer Betonauffangwanne zum Auffangen möglicher Tropfleckagen aus Schraub- und Flanschverbindungen. Zusätzlich ist eine Ölsonde als Warneinrichtung installiert, welche auf Kohlenwasserstoffe reagiert und in direkter Verbindung mit der permanent besetzten Betriebszentrale steht. Die Auffangvorrichtung des Streckenschiebers ist nicht zum Auffangen großer Leckagemengen im Falle einer eventuellen Havarie vorgesehen.

Da die Rohrfernleitung während der gesamten Bauzeit zur Instandsetzung der Auffangwanne im Betrieb bleibt, wird zum Schutz des Baugrundes vor Tropfleckagen die Zwischenphase vom Abriss der bestehenden Auffangwanne bis zur Errichtung der neuen Auffangwanne kohlenwasserstoffbeständige, ableitfähige Folie ausgelegt und mit Randwülsten und Quergefälle zu einem Auffangbehältnis profiliert. Zur Aufrechterhaltung des Warnsystems wird in einem zusätzlich geschaffenen Pumpensumpf die vorhandene Ölsonde eingesetzt. Während der Umbauarbeiten bleibt die Ölsonde ohne Unterbrechung in Funktion, die Ansprechzeiten ändern sich daher nicht.

Das nachfolgende Foto zeigt einen Bauzustand kurz bevor die Ölsonde in die kohlenwasserstoffbeständige Folie umgesetzt wird und die Folie um den Schieber herum geschlossen wird. Auf dem unten dargestellten Foto ersetzt der noch funktionsfähige Teil der alten Schieberwanne, die zum Pumpensumpf führende Folie.



Bauzustand kurz bevor die Ölsonde in die kohlenwasserstoffbeständige Folie umgesetzt wird, welche um den Schieber herum geschlossen wird.

Projekt: Instandsetzung der Absperrstation B 12 bei ca. RMR-km 176,985
Antragsteller: Rhein-Main-Rohrleitungstransportges. mbH, Godorfer Hauptstraße 186, D-50997 Köln
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Für zu berücksichtigende Schadensfälle verfügt die RMR gemäß Abschnitt 12.7 der TRFL über „Alarm- und Gefahrenabwehrpläne“ (AGAP). RMR ist entsprechend des AGAP ausgerüstet und vorbereitet. Hiernach wird im Schadensfall durch Schließung aller Schieber der Durchfluss der Rohrfernleitung gestoppt und somit die auslaufende Menge an Wassergefährdenden Stoffen begrenzt. Durch sofort einsetzbare Materialien und sofort zu ergreifende Maßnahmen werden Schäden an Gewässer und Boden behoben. Details können im AGAP eingesehen werden.

Der AGAP ist für die gesamten Rohrfernleitungsanlagen der RMR erstellt und bereits diversen TÖB's zugestellt worden.

Da sich der Bauherr vorbehält, Behördenkontakte nur direkt vorzunehmen, wenden Sie sich bitte für die Aushändigung an:

RMR
Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH
H. Altmaier-Paffendorf
Tel.: +49 (2236) 8913 – 135
Altmaier@rmr-gmbh.de

Unter Berücksichtigung der eingereichten Stellungnahmen, der genannten Punkte und der rechtlichen Regelungen der „Technischen Regel für Rohrfernleitungen“ (TRFL) und den darin vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen in Abschnitt 11.1 wird unsererseits die Auffassung vertreten, dass dieses Vorhaben nach § 65, Abschnitt 2 UVP-Gesetz als Maßnahme von unwesentlicher Bedeutung einzustufen ist.

Allgemeine Beschreibung der Leistungen

Zur Instandsetzung der vorhandenen Auffangwanne muss diese rückgebaut und durch eine neue Auffangwanne in etwas größeren bzw. veränderten Abmessungen neu errichtet werden.

Alle hierzu erforderlichen Arbeiten sind im laufenden Betrieb der Rohrfernleitungsanlage auszuführen.

Im Bereich der Absperrstation B 12 ist ein Baufeld vorzubereiten. Hierzu ist das vorgegebene Baufeld zu räumen, durch mobile Zäune zu sichern und der Oberboden – soweit erforderlich – abzutragen.

Die Oberflächenbefestigungen der Verkehrsflächen sind, soweit wie für die Durchführung der Maßnahme erforderlich, aufzunehmen und nach Verlegung der Leitungen wiederherzustellen.

Zu Beginn der Tiefbauarbeiten sind alle Kabellagen durch Suchschachtungen komplett freizulegen, insbesondere der Stromanschluss und alle Kabelverbindungen zwischen dem Elektroschalthaus und der Schieberwanne.

Anschließend ist eine mit Stahlspundbohlen verbaute Baugrube zum Abbruch und Neubau der Auffangwanne herzustellen.

Die Größe der Baugrube ist so konzipiert, dass sowohl der Rückbau als auch der Neubau der Auffangwanne innerhalb der minimal erforderlichen Abmessungen erfolgen kann.

Das im Stationsgelände befindliche Elektrohaus wird temporär aus dem Arbeitsbereich der Baustelle herausgesetzt und später wieder in die Station zurückgesetzt, bleibt während der Baumaßnahmen jedoch permanent in Betrieb.

Gleiches gilt für die vorhandene Trafostation.

Vor Beginn der Rückbauarbeiten ist eine Konstruktion zur Lagesicherung des Streckenschiebers einzubauen. Die Konstruktion besteht aus einem Trägergerüst als Stahlbauprofilen, in

Projekt: Instandsetzung der Absperrstation B 12 bei ca. RMR-km 176,985
Antragsteller: Rhein-Main-Rohrleitungstransportges. mbH, Godorfer Hauptstraße 186, D-50997 Köln
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

das der Streckenschieber während des Rück- und Neubaus der Auffangwanne aufgehängt wird.

Nachdem der Streckenschieber gesichert wurde, ist die bestehende Auffangwanne freizulegen und komplett zurückzubauen.

Die neue Auffangwanne wird aus flüssigkeitsdichtem (FD/FDE) Stahlbeton hergestellt. Gemäß Regelwerk DAfStb-Richtlinie BUMwS erfolgt der Nachweis der Dichtheit über die Rissbreitenbeschränkung.

Nach Erreichen der statisch erforderlichen Festigkeit der Stahlbetonwanne wird der vorhandene Streckenschieber während einer Pumpause auf das Sockelfundament der neuen Auffangwanne abgesetzt.

Anschließend wird das Trägergerüst wieder abgebaut und von der Baustelle entfernt.

Nach Abschluss der Stahlbetonarbeiten wird die Baugrube wieder verfüllt und der Baugrubenverbau wieder ausgebaut.

Die vorgesehenen Wasserhaltungsarbeiten sind untenstehend gesondert beschrieben.

Parallel zu diesen Arbeiten wird die Wanne wieder mit allen betriebstechnisch erforderlichen Ausrüstungen ausgestattet.

Die neue Auffangwanne wird mit den erforderlichen Arbeitsbühnen und Einstiegshilfen versehen, betriebsbereit hergestellt und mit einer neuen Einhausung versehen.

Die Oberflächen in der Absperrstation werden mittels einer Schotterdecke o.ä. sowie die Einfriedung mit neuen Zaunelementen wiederhergestellt.

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Baustelle geräumt und das in Anspruch genommene Baugelände gemäß dem ursprünglich vorgefundenen Zustand wiederhergestellt.

1.4 Wasserhaltung

Auf Basis des o.a. Baugrundberichtes wurde eine Vorbemessung der erforderlichen, temporären Bauwasserhaltung durchgeführt.

Das Ergebnis kann der beigefügten gutachterlichen Stellungnahme entnommen werden.

Für die Durchführung der Wasserhaltung wurden ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG gestellt.

Für die Ableitung des geförderten Grundwassers wurde ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 WHG in Verbindung mit § 84 LWG sowie ein Antrag auf Genehmigung gem. Deichschutzverordnung gestellt.

1.4.1 Angaben zur Wasserhaltung während der Durchführung der Baumaßnahme

Bei der Förderanlage handelt es sich voraussichtlich um eine Grundwasserhaltungsanlage, die, wie im beigefügten geotechnischen Bericht beschrieben, aus vier Gravitationsbrunnen besteht.

Weitere Angaben zur Grundwasserhaltung sind im geotechnischen Bericht zur Vorbemessung der Grundwasserhaltung zur Trockenhaltung der Baugrube beschrieben.
Eine offene Wasserhaltung kommt nicht zur Ausführung.

Das nachfolgende Foto zeigt eine Baugrube aus einer in 2017 durchgeführten Baumaßnahme. Die Baugrube wurde mit Stahlspundbohlen verbaut, welcher in Bereichen, in denen Rohrleitungen, Kabel u.ä. die Verbauwand kreuzten, ein Berliner Verbau hergestellt wurde. Die Wasserhaltungsanlage bestand aus vier Gravitationsbrunnen mit einer Förderleistung von ca. 120m³/h Grundwasser.



Baugrube mit aufgehängtem Streckenschieber nach Abbruch der alten Auffangwanne, teilweise mit Berliner Verbau

Zur Trockenhaltung der Baugrube ist vorgesehen, die im Baubereich anstehenden Böden mit vier Gravitationsbrunnen DN 600 mit einer Tiefe von ca. 8,00 m, o.ä. bis zu einer Tiefe von mindestens 0,5 m unter Baugrubensohle zu entwässern.

Die Anordnung der Brunnen soll, wie in der beigefügten gutachterlichen Stellungnahme beschrieben, in den vier Ecken des Spundwandverbaus erfolgen.

Angetroffener Wasserstand Höhe	Berechnete Wassermenge Q
34,5 mNN	95 m ³ /h
33,7 mNN	65 m ³ /h
32,7 mNN	30 m ³ /h
32,3 mNN	15,5 m ³ /h

Projekt: Instandsetzung der Absperrstation B 12 bei ca. RMR-km 176,985
Antragsteller: Rhein-Main-Rohrleitungstransportges. mbH, Godorfer Hauptstraße 186, D-50997 Köln
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Durch die Vorgesehene Bauzeit im Frühherbst 2023 ist es wahrscheinlich, dass relativ niedrige Wasserstände angetroffen werden. Zur Berechnung der wahrscheinlich geförderten Entnahmemenge wird daher ein Wasserstand von 32,7 m NN angenommen.

Die Dimensionierung der Wasserhaltungsanlage wird jedoch auf den max. zu erwartenden Wasserstand in Höhe von 34,5 mNN ausgelegt.

Aufgrund der tendenziell unter dem Bemessungswasserstand von 34,5 mNN angetroffenen Grundwasserständen wird als Berechnungsgrundlage der geförderten Volumina sowie der zu erwarteten Volumenströme von einem bauzeitlichen Wasserstand von 32,7 mNN ausgegangen. Dieser Wasserstand liegt ca. 0,7 m oberhalb des langjährigen Mittels zwischen 2015 bis 2020 und ca. 2,2 m oberhalb des im Rahmen der Baugrunderkundung angetroffenen Wasserstands.

Wie oben beschrieben ist unter der Annahme eines Wasserstands vor Inbetriebnahme der Grundwasserhaltung von 32,7 mNN von einem Volumenstrom von ca. 30 m³/h auszugehen. Daraus ergibt sich ein Volumenstrom von ca. 720 m³/Tag, was bei einer vorgesehenen Betriebszeit der Wasserhaltung von 60 Tagen, ein Gesamtvolumen von $30 \text{ m}^3/\text{h} * 24 \text{ h} * 60 \text{ d} = 43.200 \text{ m}^3$ ergibt.

Das geförderte Wasser wird in geschlossenen Sammelleitungen abgeleitet. In den Bereichen, die als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen sind, kann die Entwässerungsleitung gegen möglichen Auftrieb z.B. mittels beidseitig der Leitung eingeschlagenen Erdnägeln und einem darüber gespannten Stahlseil, durch Beschwerung mit bigbags o.ä. gesichert werden.

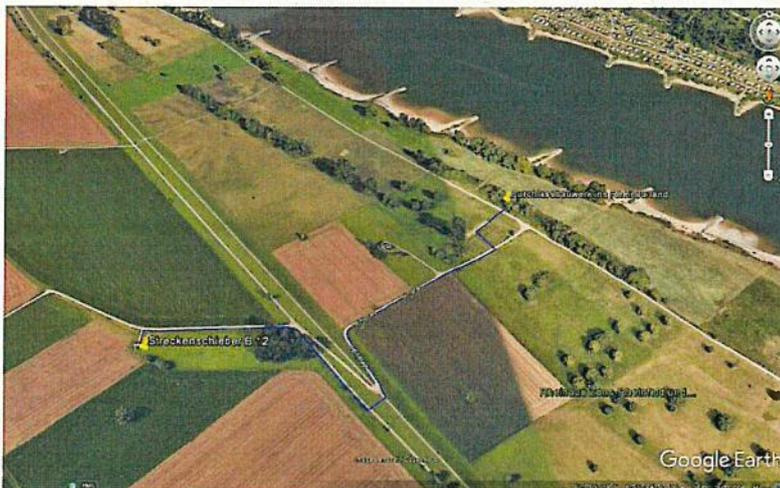
Als Vorflut für die Wasserhaltung soll das linksrheinische Rheinvorland dienen mit einer Einleitung des geförderten Grundwassers in das östlich der Absperrstation gelegene Durchlassbauwerk.

Hierzu ist die Wasserhaltung an eine geschlossene Förderleitung anzuschließen, welche in das Durchlassbauwerk für die Dauer der Wasserhaltung einzubinden ist.

Es ist eine temporäre Verlegung der Entwässerungsleitung auf einer Gesamtstrecke von ca. 720 m vorgesehen.

Zum Schutz vorhandener Straßen und Wege sowie vorhandener Hochwasserschutzeinrichtungen, werden zur Verlegung der temporären Entwässerungsleitung ausschließlich Geräte eingesetzt, deren Flächenlast die Belastungsklasse SLW 30 nicht übersteigt.

Der angedachte Verlauf der Leitung ist auf dem nachfolgenden Luftbild dargestellt, welches in vergrößerter Form auch als Anlage gesondert beigefügt ist.



Darstellung des Verlaufes der Entwässerungsleitung (in blau dargestellt) von der Streckenschieberstation B 12 bis zum Durchlassbauwerk

Von der Streckenschieberstation soll die Leitung südlich des Wirtschaftsweges, auf einer Länge von ca. 170 m bis hin zum Deichverteidigungsweg verlegt werden.

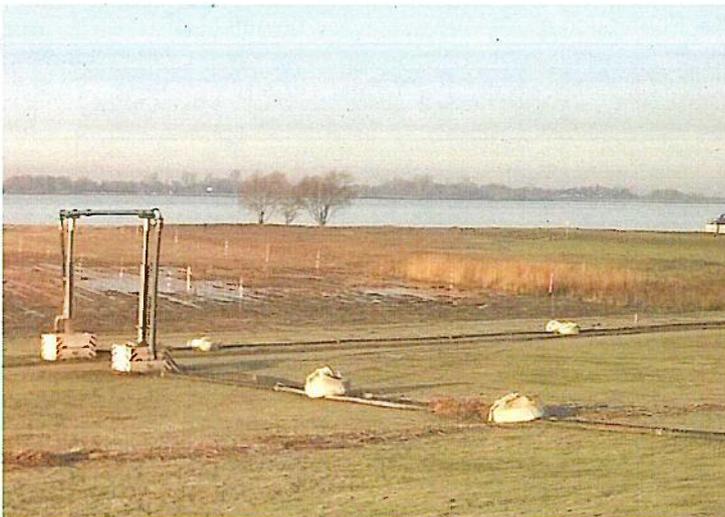
Ab der Kreuzung mit dem Deichverteidigungsweg wird die Leitung westlich des Deichverteidigungsweg weitergeführt. Nach ca. 140 m soll die Leitung den ca. 3,5 m breiten Deichverteidigungsweg queren.

Im Kreuzungsbereich mit dem Deichverteidigungsweg ist es vorgesehen, die Förderleitung im Schutz einer befahrbaren Schlauchbrücke zu verlegen, so dass eine permanente Befahrbarkeit des Deichverteidigungswegs gewährleistet ist.



Beispiel einer befahrbaren Schlauchbrücke und zur Überführung einer Entwässerungsleitung

Nach der Querung des Deichverteidigungsweges soll die Entwässerungsleitung über den Deich geführt werden und den Deichkronenweg mittels einer Rohrbrücke queren. Weiterhin werden die Pfeiler der Rohrbrücke farblich kenntlich gemacht. Eine Befahrbarkeit des Deichkronenweges ist somit auch während der Zeit, in der die Entwässerungsleitung verlegt wäre vollumfänglich möglich. Weiterhin ergibt sich durch den Einsatz einer Rohrbrücke keine negative Auswirkung auf die Griffigkeit des Weges. Die Rohrbrücke wird durch die Dimensionierung ihrer Wiederlager und ggf. zusätzlicher Befestigungen (Abspannung o.ä.) standsicher errichtet.



Beispiel einer Rohrbrücke, bei der eine Entwässerungsleitung über einen Deichweg verlegt und gegen Auftrieb sowie zur Beibehaltung der Lage mit bigbags und Betonfundamenten gesichert wurde

Projekt: Instandsetzung der Absperrstation B 12 bei ca. RMR-km 176,985
Antragsteller: Rhein-Main-Rohrleitungstransportges. mbH, Godorfer Hauptstraße 186, D-50997 Köln
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Im weiteren Verlauf ist es vorgesehen, die Entwässerungsleitung östlich, bzw. südöstlich entlang des Leinpfads zu verlegen.

Nach ca. 330 m in Parallelverlegung zum Leinpfad soll noch eine Querung des Leinpfades in Form einer Schlauchbrücke realisiert werden, so dass die Entwässerungsleitung in das vorhandene Durchlassbauwerk eingeführt werden kann.

Hierzu ist es vorgesehen die vorhandenen Siebe auszubauen und temporär durch Sonderanfertigungen auszutauschen, durch die die Entwässerungsleitung geführt werden kann.



Bild eines Siebes, welches an beiden Seiten des Durchlassbauwerks eingebaut ist. In rot ist eine denkbare Aussparung für die Entwässerungsleitung eingezeichnet.

Zur Durchführung der Entwässerungsleitung durch das Durchlassbauwerk ist es vorgesehen, die Leitung mittels Hebeegeräten vor dem Bauwerk zu platzieren und schiebend oder ziehend in das Bauwerk einzuführen. Sofern erforderlich würde das Durchlassbauwerk vor Beginn der Leitungsverlegung gereinigt werden.

Das Durchlassbauwerk wurde zur Entwässerung von Teilen des Rheinvorlandes angelegt, welche aufgrund des Geländeprofiles nach einem Hochwasser nur sehr langsam entwässern würden und sich hierdurch bedingt größere Flächen mit stauendem Wasser bilden.

Die Entwässerungsleitung soll an dem rheinseitigen Ende des Durchlassbauwerks enden, so dass das geförderte Wasser aus der Bauwasserhaltung in dem Bereich, in dem ein zurückströmendes Hochwasser in das Rheinvorland geleitet werden würde, entwässern kann.

Vor diesem Hintergrund ist aus unserer Sicht nicht mit Auskolkungen im Rheinvorland zu rechnen und evtl. notwendige Bauarbeiten im Rheinvorland, mit den damit verbundenen Flurschäden werden im Vorfeld ausgeschlossen.

Nach dem Rückbau der Entwässerungsleitung werden die Siebe wieder getauscht, so dass im gesamten Bereich der Entwässerungsleitung wieder der Zustand vor Bauausführung hergestellt ist.

1.5 Termine / Ausführungsfristen

Als Bauzeit sind ca. 4 Monate von Juli bis Oktober 2023 geplant.

Projekt: Instandsetzung der Absperrstation B 12 bei ca. RMR-km 176,985
Antragsteller: Rhein-Main-Rohrleitungstransportges. mbH, Godorfer Hauptstraße 186, D-50997 Köln
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

1.6 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

1.6.1 Angaben zur Grundwasserhaltung

Bezeichnung des Grundstücks, auf dem die Entnahmestelle liegt bzw. errichtet werden soll:

Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 85

Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Entnahmestelle liegt bzw. errichtet werden soll:

Name und Anschrift: Herr Leopold Freiherr von Diergardt
Am Backesberg 2
D-40629 Düsseldorf

Bezeichnung des direkt angrenzenden Grundstücks, neben dem die Entnahmestelle errichtet werden soll:

Flächenbezeichnung	Eigentümer
Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 212	Bayer Aktiengesellschaft
Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 126	Freiherr von Leopold Diergardt
Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 84	Freiherr von Leopold Diergardt
Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 86	Hans Josef Berchem Oberstraße 200, 41541 Dormagen

Bezeichnung der Grundstücke, die darüber hinaus zur temporären Nutzung für die Entwässerungsleitung zwischen der Absperrstation und der Einleitstelle vorgesehen sind:

Flächenbezeichnung	Eigentümer
Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 211	Bayer Aktiengesellschaft
Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 160	Deichverband Dormagen Uferstraße 19 b, 41541 Dormagen-Stürzelberg
Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 210	Deichverband Dormagen
Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 208	Deichverband Dormagen
Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 164	Deichverband Dormagen
Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 81	Deichverband Dormagen
Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 78	Bayer Aktiengesellschaft
Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 77	Stadt Dormagen Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen
Gemarkung Dormagen, Flur 9, Flurstück 130	Bayer Aktiengesellschaft

Bezeichnung des Grundstücks, auf dem die Einleitstelle liegt bzw. errichtet werden soll:

Gemarkung Dormagen, Flur 9, Flurstück 130

Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Einleitstelle liegt bzw. errichtet werden soll:

Name und Anschrift: Bayer Aktiengesellschaft
Kaiser-Wilhelm-Alle 1
51373 Leverkusen

Projekt: Instandsetzung der Absperrstation B 12 bei ca. RMR-km 176,985
Antragsteller: Rhein-Main-Rohrleitungstransportges. mbH, Godorfer Hauptstraße 186, D-50997 Köln
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

2. Anhang

Der Anlage sind die Planunterlagen zur geplanten Instandsetzung der Absperrstation beige-fügt.

Sofern weitere Planausfertigungen benötigt werden, bitten wir um kurze Information.

2.2 Planunterlagen

- Übersichtslageplan aus TIM-online
- 1055_4-04-02-03_L_B12_BI1-1_R00 (Lageplan mit Detailansicht), M = 1:100 / 1:250
- 1055_4-04-02-03_LP-B12_BI1-1_R00 (Lage- und Profilplan), M = 1:50
- 1055_4-04-02-03_Lage_Entwaesserungsleitung
- Schnittzeichnung der Entnahmebrunnen

2.3 Sonstige Unterlagen

- 00_Geotechnischer Bericht_Schieberstation_B12 Dormagen inkl. Anlagen 01 – 07
- Prüfbericht_Grundwasseranalyse
- Gutachterliche Stellungnahme 141_15 St3 Rev.1 GW-Absenkung Schieber B12
- 1055_4-04-02-03_Fotodokumentation

